



Unterrichtung 20/232

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

Zuständiger Ausschuss: Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

Minister

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
Landeshaus
24105 Kiel

18. Februar 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen


Claus Ruhe Madsen



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeiten- gesetzes

A. Problem

Im ländlichen Raum nimmt die Anzahl der Geschäfte kontinuierlich ab. Immer mehr Supermärkte, die Post oder auch andere Geschäfte schließen, sei es aus Personal-mangel, sei es aus wirtschaftlichen Gründen. Fehlt eine gewisse Basisstruktur, leidet die Attraktivität in den kleineren Gemeinden im ländlichen Raum mit gravierenden Auswirkungen auf die Einwohnerzahl und folglich auch auf Einrichtungen wie Ver-sorgungsgeschäfte, aber auch Grundschulen oder auch beispielsweise Kinder-tagesstätten. Die Landesregierung versucht, mit Fördermaßnahmen für sogenannte MarktTreffs als Anker-geschäfte dem entgegen zu wirken. Über eine rein förder-rechtliche Herangehensweise lässt sich das Problem jedoch nicht lösen.

Im Gegensatz zu den anderen Ländern hat Schleswig-Holstein bislang keine Regelung für den Verkauf von selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten an Sonn- und Feiertagen. Hier besteht ein Bedürfnis für den Verkauf dieser Produkte seitens der landwirtschaftlichen Betriebe und ein Interesse auf Seiten der Kundinnen und Kunden, die regionale und zum Teil frische und leicht verderbliche Produkte kaufen wollen.

B. Lösung

Es wird eine sehr eingeschränkte Öffnung für digitale Kleinstsupermärkte im ländlichen Raum auch an Sonn- und Feiertagen angestrebt. Ohne diese zusätzliche Möglichkeit, auch an Sonn- und Feiertagen ohne Personal öffnen zu können, besteht die erhöhte Gefahr, dass die Kleinstsupermärkte im ländlichen Raum aus betriebs-wirtschaftlicher Sicht schließen beziehungsweise sich gar nicht erst ansiedeln. Ziel der Gesetzesänderung ist es, das Grundbedürfnis der Bevölkerung nach ortsnaher Versorgung aufzugreifen und damit insgesamt einen Anker für eine Attraktivität der Dörfer zu schaffen oder aufrechtzuerhalten. Dabei geht es nicht nur darum, den Wegzug von Einwohnern und Familien zu verhindern, sondern die Dörfer auch für neue Einwohnerinnen und Einwohner, etwa jüngere Familien, attraktiv zu halten beziehungsweise zu gestalten.

Gleichzeitig wird mit der Gesetzesänderung der Schutzauftrag des Staates einge-halten, nämlich die Arbeitsruhe und die seelische Erhebung gemäß Artikel 139

Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 Grundgesetz an Sonn- und Feiertagen zu gewährleisten. Der Sonn- und Feiertagsschutz gilt nicht absolut, sondern kann in beschränktem Umfang eingeschränkt werden. Deutlich wird dies an Arbeiten trotz des Sonn- und Feiertages wie beispielsweise die Arbeit in Rettungsdiensten, der Feuerwehr oder der Polizei. Aber auch die Arbeiten für den Sonntag wie beispielsweise in Hotel- und Gastronomiebranchen sind erlaubt. Im Regelfall finden die Betriebsamkeiten an Werktagen statt und typische werktägliche Geschäftstätigkeiten haben an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich. In jedem Fall muss der ausgestaltende Gesetzgeber dabei ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes wahren. Ohne eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist deren allgemeine Handlungsfreiheit beeinträchtigt. Wenn Supermärkte in den kleineren Gemeinden nicht mehr vorhanden sind, liegt eine solche Beeinträchtigung vor. Nicht für jeden Einwohner ist der nächste Supermarkt ohne Weiteres erreichbar.

Bei den digitalen Kleinstsupermärkten, wie in diesem Gesetz normiert, handelt es sich um solche, die nur eine geringe Verkaufsfläche haben und damit nur ein kleineres Warensortiment aufweisen können. Verkaufspersonal – unabhängig davon, ob dies die Geschäftsinhaber oder die Angestellten sind - darf an Sonn- und Feiertagen nicht vorhanden sein, um insofern eine Abgrenzung zu einer werktäglichen Geschäftstätigkeit zu erreichen. Um dem Schutzauftrag des Gesetzgebers für den Sonn- und Feiertagsschutz gerecht zu werden, wird die Gesetzesänderung auf digitale Kleinstsupermärkte im ländlichen Raum begrenzt. Die Form der Digitalisierung ist dabei unerheblich.

Durch die Aufnahme einer Regelung für Direktvermarktungsstellen landwirtschaftlicher Betriebe wird verfassungsrechtlich zulässig, der Verkauf von selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten im eingeschränkten Umfang zugelassen. Das hilft den landwirtschaftlichen Betrieben, greift dabei auch die Interessen der Kundinnen und Kunden auf.

Im Übrigen werden noch einige Anpassungen im Gesetz von 2006 vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Kosten entstehen nicht.

2. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand besteht im Rahmen des Üblichen bei Erstellung einer Gesetzesänderung. Auch für die kommunalen Behörden entsteht bei den betroffenen Kommunen nur ein Kontrollaufwand. Eine Genehmigung für die Eröffnung eines digitalen Kleinstsupermarktes oder eine Direktvermarktungsstelle durch die kommunalen Behörden ist nicht vorgesehen. Wer die Voraussetzungen erfüllt, darf kraft Gesetzes auch an Sonn- und Feiertagen öffnen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Aufgrund der insgesamt geringen Anzahl von betroffenen Supermärkten für die gewerbliche Wirtschaft sind keine Auswirkungen auf die Wirtschaft zu erwarten. Die einzelne Betreiberin oder der einzelne Betreiber des digitalen Kleinstsupermarktes profitiert, weil sich eine Öffnung seines Lebensmittelgeschäftes betriebswirtschaftlich rechnet oder besser rechnet. Das Gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe, die sich im ländlichen Raum befinden. Auch wenn deren Anzahl größer sein wird, ist ihre Verkaufsfläche viel geringer als die erlaubte Höchstverkaufsfläche von 150 Quadratmetern. Auch bei den Direktvermarktungsstellen der selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkte sind die Auswirkungen auf die konkurrierenden Lebensmittelgeschäfte gering.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit. Mit Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen für wenige Supermärkte und landwirtschaftliche Betriebe im ländlichen Raum wird es voraussichtlich zu einer aber zu

vernachlässigbaren Erhöhung von CO₂-Abgasen durch mögliche zusätzliche Fahrten der Kundinnen und Kunden mit dem Fahrzeug kommen. Gleichzeitig können Fahrten zu den Supermärkten in den größeren Gemeinden und Städten unterbleiben, was im Sinne der Nachhaltigkeit ist.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf wird dem Landtag nach Kabinettsbefassung zur Unterrichtung übersandt werden.

H. Federführung

Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen.

Artikel 1

Das Ladenöffnungszeitengesetz vom 29. November 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 243) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 werden vor dem Wort „Verkaufsstände“ das Wort „sonstige“ und nach den Wörtern „falls in ihnen“ das Wort „ebenfalls“ eingefügt.
2. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8a und 8b eingefügt:

„§ 8a

Digitale Kleinstsupermärkte

Abweichend von § 3 Absatz 2 dürfen digitale Kleinstsupermärkte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 150 Quadratmetern auch während der Ladenschlusszeiten in Gemeinden geöffnet sein, die bei Eröffnung der Verkaufsstelle bis zu 1.500 Einwohner haben, sofern ein persönlicher Kontakt zum Kunden ausgeschlossen ist.

§ 8b

Direktvermarktungsstellen landwirtschaftlicher Betriebe

Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 dürfen Direktvermarktungsstellen von landwirtschaftlichen Betrieben auf eigenen landwirtschaftlichen Betriebsflächen geöffnet sein, sofern sie im Rahmen der Urproduktion nahezu nur selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte feilhalten.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Volksbelustigungen“ durch das Wort „Volksfeste“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für die übrigen gewerberechtlich festgesetzten Messen, Ausstellungen und Märkte gelten die Ladenschlusszeiten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 nicht.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 3 Absatz 2 Nummer 1 gilt nicht für gewerberechtlich festgesetzte Volksfeste.“
4. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Sie können Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sicherzustellen.“
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 8“ ein Komma und die Angabe „§ 8a, § 8b“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 12“ die Angabe „Absatz 2“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Claus Ruhe Madsen
Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

Amtliche Begründung

A. Allgemeines

Die Digitalisierung im Einzelhandel schreitet voran. Der Fachkräftemangel verstärkt diese Tendenz. Besonders im Lebensmittelbereich gibt es diverse Modelle, mithilfe der Digitalisierung kleine Supermärkte ganz oder teilweise ohne Personaleinsatz zu betreiben. Die Kundin oder der Kunde nimmt sich dabei die Ware und bezahlt eigenständig.

Nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) darf jede Verkaufsstelle von Montag bis Samstag rund um die Uhr öffnen und Waren verkaufen. 24/6 gilt auch für jegliches gewerbliche Feilhalten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen. An Sonn- und Feiertagen dürfen hingegen nur bestimmte Geschäfte wie Bäckereien, Blumengeschäfte, Tankstellen, Apotheken oder beispielsweise Geschäfte in Bahnhöfen unter bestimmten Bedingungen und mit einem festgelegten Warensortiment öffnen. Im Übrigen gilt der grundgesetzlich verankerte Sonn- und Feiertagsschutz, der einer generellen Öffnung an Sonn- und Feiertagen entgegensteht.

Der Staat hat den Schutzauftrag, die Arbeitsruhe und die seelische Erhebung gemäß Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 GG an Sonn- und Feiertagen zu gewährleisten. Der Sonn- und Feiertagsschutz gilt nicht absolut, sondern kann in beschränktem Umfang eingeschränkt werden. Deutlich wird dies an Arbeiten trotz des Sonn- und Feiertages wie beispielsweise an der Arbeit in Rettungsdiensten, der Feuerwehr oder der Polizei. Aber auch die Arbeiten für den Sonntag wie beispielsweise in der Hotel- und Gastronomiebranche sind erlaubt.

Im Regelfall finden die Betriebsamkeiten an Werktagen statt und typische werktägliche Geschäftstätigkeiten haben an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter ausnahmsweise möglich. In jedem Fall muss der ausgestaltende Gesetzgeber dabei ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes wahren.

Der Gesetzgeber strebt eine sehr eingeschränkte Öffnung für digitale Kleinstsupermärkte im ländlichen Raum auch an Sonn- und Feiertagen an. Ohne eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist deren allgemeine Handlungsfreiheit beeinträchtigt. Wenn Supermärkte in den kleineren Gemeinden nicht mehr vorhanden sind, liegt eine solche Beeinträchtigung vor. Nicht für jeden Einwohner ist der nächste Supermarkt ohne Weiteres erreichbar. Ohne diese zusätzliche Möglichkeit, auch an Sonn- und Feiertagen ohne Verkaufspersonal öffnen zu können, besteht insofern die erhöhte Gefahr, dass die Kleinstsupermärkte im ländlichen Raum aus betriebswirtschaftlicher Sicht schließen beziehungsweise sich gar nicht erst ansiedeln. Ziel der Gesetzesänderung ist es, das Grundbedürfnis der Bevölkerung nach ortsnaher Nahrungsmittelversorgung aufzugreifen und damit insgesamt einen Anker für eine Attraktivität der Dörfer zu schaffen oder auch aufrechtzuerhalten. Dabei geht es nicht nur darum, den Wegzug der Bevölkerung zu verhindern, sondern zudem die Dörfer auch für neue Einwohnerinnen und Einwohner und jüngere Familien attraktiv zu halten.

Bei den digitalen Kleinstsupermärkten handelt es sich um solche, die nur eine geringe Verkaufsfläche haben und damit nur ein kleineres Warensortiment aufweisen können. Verkaufspersonal darf sonn- und feiertags nicht vorhanden sein, um insofern eine Abgrenzung zu einer werktagstypischen Geschäftstätigkeit zu erreichen. Um dem Schutzauftrag des Gesetzgebers für den Sonn- und Feiertagsschutz gerecht zu werden, wird die Gesetzesänderung auf digitale Kleinstsupermärkte im ländlichen Raum auf kleinere Gemeinden begrenzt. Von der Regelung profitieren auch die dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe.

Im Gegensatz zu anderen Ländern gibt es im schleswig-holsteinischen Ladenöffnungszeitengesetz keine Regelung für Direktvermarktungsstellen landwirtschaftlicher Betriebe. Eine solche Regelung ist im Rahmen der Urproduktion mit der Verfassung vereinbar. Der Verkauf von selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten wird im eingeschränkten Umfang auf eigenen landwirtschaftlichen Betriebsflächen zugelassen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu Artikel 1 (Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 2 Begriffsbestimmungen)**

Die Aufnahme der Begriffe in Absatz 1 Nummer 2 dient der Klarstellung. Wie in allen Ländern wollte auch Schleswig-Holstein bei Schaffung des Ladenöffnungszeitengesetzes in 2006 die Begrifflichkeiten des § 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Neufassung durch die Bekanntgabe vom 02.06.2003 (BGBl. I 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 V vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474), - hier im Weiteren als Ladenschlussgesetz des Bundes bezeichnet - übernehmen. Kürzungen im Text dienten ausweislich der Gesetzesbegründung der besseren Lesbarkeit und Straffung des Gesetzes. Deshalb wurde auf die bisherigen Aufzählungen der Apotheken, Tankstellen und Bahnhofsverkaufsstellen in Nummer 1 und der Buden, Kioske und Basare und ähnliche Einrichtungen in Nummer 2 im Normentext verzichtet. Eine materielle Änderung war damit nicht verbunden. Wie aus den Ausführungen zu § 1 und § 2 deutlich wird, sollte weiterhin für beide Arten von Verkaufsstellen nach den Nummern 1 und 2 begriffsnotwendige Voraussetzung sein, dass es sich um feste Stellen handelt, von denen aus ständig an jedermann Waren verkauft werden. Nummer 2 sei ein sonstiger Verkaufsstand. Durch die Nichtübernahme der Wörter „sonstige“ und „ebenfalls“ aus dem Ladenschlussgesetz des Bundes in den Normentext des Absatzes 1 Nummer 2 lässt sich der Bezug auch auf Nummer 1 zwar im Wege der Auslegung ermitteln, soll sich nun aber wieder selbst aus dem Normentext ergeben.

Zu Nummer 2 (§ 8a digitale Kleinstsupermärkte und § 8b Direktvermarktungsstellen landwirtschaftlicher Betriebe)**Zu § 8a digitale Kleinstsupermärkte:**

Unter Wahrung des Schutzkonzeptes zum grundsätzlichen Verbot der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen (siehe hierzu unter Allgemeines der amtlichen Begründung) wird in einem kleinen Bereich für die Betreiber die Möglichkeit geschaffen, zu öffnen. Betroffen sind nur Kleinstsupermärkte und hier nur solche,

die am Sonn- und Feiertag digital betrieben werden. An den übrigen Tagen dürfen die Kleinstsupermärkte nach dem geltenden Ladenöffnungszeitengesetz, genauso wie alle anderen Verkaufsstellen auch, 24 Stunden öffnen.

Supermärkte sind solche, die hauptsächlich Lebensmittel verkaufen. Es geht um Nahrungsmittel in fester oder flüssiger Form, wobei es unerheblich ist, ob sie zur Ernährung oder zum Genuss dienen. In geringerem Umfang dürfen auch andere Waren mitverkauft werden.

Von § 8a werden dem Grunde nach auch landwirtschaftliche Betriebe erfasst.

Die Form der Digitalisierung ist dabei unerheblich. Beispielsweise kann die Kundin oder der Kunde die entnommene Ware selbst einscannen und bezahlen oder das Entnehmen der Verkaufsware wird automatisch seitens des Supermarktes erfasst und die Bezahlung erfolgt mit einer automatischen Abbuchung vom Konto. Erfasst werden auch Kleinstsupermärkte, in denen der Zugang und die Bezahlung in einem digitalen Verfahren wie durch eine App erfolgen. Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn der Zugang oder die Bezahlung oder beides zusammen nur beispielsweise mit einer Kreditkarte oder Girokarte erfolgt.

Ein Ausschlusskriterium ist es hingegen, wenn am Sonn- und Feiertag ein persönlicher Kontakt zum Kunden stattfinden könnte. Ob ein Kontakt tatsächlich nicht erfolgt, ist unerheblich. Es darf demnach an diesen Tagen kein Verkaufspersonal eingesetzt werden. Der Begriff Verkaufspersonal ist dabei weit zu verstehen. Der Verkauf darf weder durch die Geschäftsinhaberin oder den Geschäftsinhaber noch durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer erfolgen und auch Angestellte dürfen Waren nicht verkaufen. Auch das Wiederauffüllen von Waren ist Teil des Verkaufsprozesses und als persönlicher Kontakt zum Kunden anzusehen, mithin an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig. Der Ausschluss des persönlichen Kontakts zum Kunden ist dabei generell zu verstehen. Nur weil sich in einem konkreten Moment kein Kunde im Geschäft aufhält, verbietet die Norm gleichwohl das Auffüllen der Ware. Erlaubt ist es hingegen, Wachpersonen im Sinne von § 34a Absatz 1 der Gewerbeordnung einzusetzen, da diese nicht am Verkaufsprozess teilnehmen. Auf § 10 des Arbeitszeitgesetzes wird verwiesen, der für Notfälle ausnahmsweise an

Sonn- und Feiertagen auch eine Beschäftigung für andere Tätigkeiten zulässt wie die Notfallreinigung oder zur Verhütung des Verderbens von Naturerzeugnissen.

Durch den Verzicht auf das Verkaufspersonal wird erreicht, dass für die Öffentlichkeit erkennbar eine Abgrenzung zu der Betriebsamkeit an Werktagen erfolgt. Waren werden heutzutage mithilfe oder zumindest in Anwesenheit von Verkaufspersonal verkauft. Von dieser typischen werktäglichen Geschäftstätigkeit grenzt sich der digitale Kleinstsupermarkt am Sonn- und Feiertag ab. Eine von außen bemerkbare Betriebsamkeit findet dann nur durch die Kunden statt, die sich im Geschäft aufhalten oder zum Geschäft fahren oder gehen.

Über die Begrenzung der Verkaufsfläche auf eine Quadratmeterzahl von 150 werden nur kleinere Supermärkte zugelassen. Es kommt auf die Fläche an, die für den Verkauf generell zur Verfügung steht oder mit dem Verkauf räumlich-funktional zusammenhängt wie beispielsweise der Kassbereich oder der Kassenvorraum. Lager werden grundsätzlich nicht angerechnet, es sei denn, es handelt sich um ein Lager, aus dem die Waren nach Auswahl durch die Kunden über beispielsweise ein Bestellterminal vollautomatisch und unmittelbar über Förderbänder oder ähnliche technische Mittel zu den Kunden verbracht werden. Im Zweifel sind ansonsten die baurechtlichen Vorschriften und die entsprechende Rechtsprechung zur Bestimmung der Verkaufsfläche heranzuziehen. Ein Wegschließen beziehungsweise Absperren von Teilen der Waren - in welcher Form auch immer - ändert nichts an der Verkaufsflächenzahl; auch dieser verschlossene Teil der Ware wird bei den 150 qm Verkaufsfläche mitgezählt. Der Nachweis über die Verkaufsflächenzahl lässt sich im jeweiligen Miet- oder Pachtvertrag oder aus der Baugenehmigung ersehen.

Mit der Begrenzung auf 150 qm Verkaufsfläche soll die Anziehungskraft des Supermarktes für die Kundinnen und Kunden verringert und damit die Kundenfrequenz reduziert werden. Ein durch die Kunden ausgelöster überregionaler PKW-Verkehr wird mithin stark eingeschränkt. Das Warensortiment ist überschaubar und auch in der Menge reduziert. Es geht in der Zielrichtung um Grundbedürfnisse. Die eingeschränkte Verkaufsfläche ist eines der Kriterien, die dazu beitragen, dass ausnahmsweise die Sonn- und Feiertagsruhe eingeschränkt werden kann.

Um dem Auftrag für den Schutz des Sonn- und Feiertages gerecht zu werden, wird als weiteres Kriterium eine Begrenzung auf kleinere Gemeinden festgelegt. Maßgeblich ist hierbei die Einwohnerzahl und zwar bestimmt nach dem Tag der Eröffnung des Supermarktes. Damit wird vermieden, dass eine nachträgliche, leichte Erhöhung der Einwohnerzahl die Schließung des Geschäftes nach sich ziehen würde. Dem steht der Vertrauensschutz der Betreiberin oder des Betreibers des Supermarktes entgegen. Die Einwohnerzahl lässt sich statistisch oder aufgrund anderer Unterlagen oder Erhebungen (zum Beispiel Einwohnermelderegister) bestimmen.

Je kleiner die Gemeinde, desto geringer die Anziehungskraft für die regionalen und überregionalen Kunden und damit auch die Kundenfrequenz. Festgelegt wird eine Einwohnerzahl von 1.500 Einwohnerinnen und Einwohner. Das ist eine starre Grenze. Auch wenn zuzugeben ist, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht kaum ein Unterschied zwischen 1.500 und 1.501 Einwohnern gegeben ist, so bewirkt die starre Grenze eine kraft Gesetzes vorgesehene Möglichkeit, digitale Kleinstsupermärkte zu eröffnen. Der Gesetzgeber nutzt insofern den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum, auch zur Vermeidung von Bürokratie. Anderenfalls bedürfte es eines zu implementierenden Genehmigungsverfahrens durch die betroffenen Kommunen. Belastbare Kriterien für eine ausnahmsweise Abweichung von der 1.500-Einwohnergrenze lassen sich dabei zudem schwerlich bestimmen.

Insgesamt wird durch eine Begrenzung auf kleinere Gemeinden auch eine geringere Gesamtzahl von möglichen digitalen Kleinstsupermärkten erreicht.

Eine Sonn- und Feiertagsöffnung von digitalen Kleinstsupermärkten in Städten oder in mittleren oder größeren Gemeinden wird bewusst ausgeschlossen. Ziel der Gesetzesänderung ist es, nur in einem beschränkten Umfang die Sonn- und Feiertagsöffnung für digitale Kleinstsupermärkte zuzulassen. Dies ließe sich nicht einhalten, wenn die Begrenzung auf kleinere Gemeinden entfielen. Hinzukommt, dass nach dem Bundesverfassungsgericht das alleinige Umsatz- und Erwerbsinteresse auf Seiten der Geschäftsinhaber und das „Shopping-Interesse“ auf der Kundenseite unbeachtlich sind. Nur die Verbindung von Grundbedürfnissen der Bevölkerung nach Nahrung durch Ansiedlung oder Beibehaltung von lokalen Supermärkten im länd-

lichen Raum, dem gesellschaftlichen Interesse an der Belebung des ländlichen Raums und dem Bedürfnis der Betreiber, die digitalen Supermärkte auch an Sonn- und Feiertagen betreiben zu können, lässt eine ausnahmsweise Öffnung an Sonn- und Feiertagen zu. Eine solche Kombination liegt in den mittleren oder größeren Gemeinden und Städten nicht vor, wo zudem beispielsweise an Bahnhöfen, Tankstellen und an sonstigen Verkaufsstellen Lebensmittel an Sonn- und Feiertagen gekauft werden können.

Die Begrenzung auf Supermärkte schließt im Übrigen auch andere Geschäfte aus, um den Ausnahmecharakter der Sonn- und Feiertagsöffnung zu gewährleisten, der bei Zulassung von beispielsweise Buch-, Bekleidungs- oder Möbelgeschäften nicht mehr erreicht werden würde. Für diese Geschäftsarten lassen sich keine vergleichbaren gewichtigen Grundrechtsaspekte wie das Grundbedürfnis nach ortsnaher Versorgung mit Nahrung heranziehen.

Zu § 8b (Direktvermarktungsstellen landwirtschaftlicher Betriebe)

Die Landwirtschaft ist kein Gewerbe. Die Vorschriften des Ladenöffnungszeitengesetzes müssen daher gemäß § 1 nur von denjenigen Landwirten eingehalten werden, die eine Verkaufsstelle innehaben oder außerhalb von Verkaufsstellen ihre Erzeugnisse gewerbemäßig feilhalten. Sofern nämlich Waren zum Verkauf an jedermann von einer festen Stelle aus feilgehalten werden, ist es eine Verkaufsstelle und dann gelten auch für die landwirtschaftlichen Betriebe die einschränkenden Vorgaben des Sonn- und Feiertagsschutzes. Von Montag bis Samstag ist der Verkauf nach diesem Gesetz zeitlich ansonsten uneingeschränkt möglich. § 8b greift den Unterschied von Urproduktion und Gewerberecht auf und stellt eine Ausnahmeregelung für Verkaufsstellen von Landwirten an Sonn- und Feiertagen dar. Das ist im Gleichklang mit anderen Rechtsgebieten, in denen landwirtschaftliche Betriebe auch Vorteile genießen, sofern sie im Rahmen der Urproduktion tätig sind. Überschreiten die landwirtschaftlichen Betriebe jedoch diesen Rahmen, stehen sie in Konkurrenz zu den anderen gewerblichen Verkaufsstellen, die Waren, insbesondere auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, verkaufen und müssen sich dann aus Gründen der Chancengleichheit auch an die Vorgaben des Ladenöffnungszeitengesetzes halten.

Im Übrigen können die landwirtschaftlichen Betriebe auch nach § 8a öffnen, sofern sie die dortigen Vorgaben einhalten.

Ausgangspunkt für die verfassungsrechtlich gerechtfertigte Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz und die erlaubte Privilegierung ist, dass die landwirtschaftlichen Betriebe nur Produkte verkaufen dürfen, die sie selbst erzeugen. Diese Formulierung findet sich im Normentext und wird durch den Begriff der Direktvermarktungsstelle zusätzlich betont. Gewerberechtlich umfasst die Urproduktion jedoch auch Zukäufe fremder Produkte von bis zu 10% des Gesamtumsatzes. Diese Erweiterung ist auch im Rahmen des § 8b zulässig und ergibt sich im Wege der Auslegung durch den Begriff „Urproduktion“ und wird ausdrücklich im Normentext durch die Begriffe „nahezu nur“ festgelegt.

Der Begriff Urproduktion im Normentext erweitert auch die Produktarten, die von den selbst erzeugten Waren umfasst sind. Zur Urproduktion gehören auch einige der damit zusammenhängenden Folgetätigkeiten der weiteren Be- und Verarbeitung. Während die erste Stufe der Verarbeitung nach der Verkehrsauffassung noch von der Urproduktion erfasst wird, gilt dies für die zweite Verarbeitungsstufe nicht mehr. Zur ersten Stufe gehört beispielsweise die Verarbeitung von Erdbeeren zu Marmelade. Zur zweiten Stufen gehört beispielsweise die Zerlegung und Verarbeitung der eigenen Tiere in Schlachtereien zu einzelnen Fleisch- und Wurstwaren. Mithin ist der Verkauf von eingeschweißten Fleischwaren, die zuvor vom Landwirt zur Verarbeitung an eine Schlachtereier gegeben wurde, nur nach § 8b erlaubt, wenn die 10 %-Grenze eingehalten wird. Der Begriff „Direktvermarktung“ verstärkt hierbei den Willen des Gesetzgebers für diese Abgrenzung der Be- und Verarbeitungsstufen.

Mit dem Begriff „auf eigenen landwirtschaftlichen Betriebsflächen“ wird der räumliche Bereich der Verkaufsstelle festgelegt. Er wird weit definiert und umfasst beispielsweise neben den selbstbewirtschafteten Flächen der Landwirte (im Eigentum des Landwirts oder auf gepachteten Flächen) oder der landwirtschaftlichen Genossenschaften auch die Gebäude und Hofflächen. Auch der Verkauf in einem Hofladen ist erlaubt, sofern die Vorgaben des nahezu selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produktes eingehalten werden. Ausgeschlossen wird hingegen beispielsweise, dass

der landwirtschaftliche Betrieb an einem Sonn- und Feiertag in der Innenstadt aus einem Verkaufshäuschen heraus, seine Produkte verkauft.

Es ist dem landwirtschaftlichen Betrieb freigestellt, ob er seine selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkte mit Personal, digital, durch Warenautomaten oder Selbstkasse verkaufen möchte.

Sofern der 24. Dezember auf einen Werktag fällt, müssen die Direktvermarktungsstellen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 ab 14.00 Uhr schließen. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag gilt § 3 Absatz 3.

Zu Nummer 3 (§ 10 Marktverkehr, Volksbelustigungen)

Der Begriff der Volksbelustigung, übernommen aus dem Ladenschlussgesetz des Bundes, wird in der Überschrift auf den heute in § 60b der Gewerbeordnung verwendeten Begriff des Volksfestes geändert.

In Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Bei Neuschaffung dieses Gesetzes wurde in § 10 der Absatz 1 des § 19 des Ladenschlussgesetzes des Bundes angepasst übernommen, dabei jedoch dessen § 19 Absatz 3 nicht aufgenommen, der für die Messen, Ausstellungen und Märkte die Beibehaltung der §§ 64 bis 71a GewO, insbesondere § 69 GewO mit den festgesetzten Öffnungszeiten, regelte. Die sogenannten Marktprivilegien für Messen, Ausstellungen, Märkte und aufgrund der Verweisung in § 60b Absatz 2 auch für Volksfeste sind in § 69 Absatz 1 Satz 1 GewO geregelt. Danach legen die Gewerbebehörden unter anderem die Öffnungszeiten fest. Mit dem neuen angefügten Satz 2 wird geregelt, dass auch an Sonn- und Feiertagen (die übrigen) Messen, Ausstellungen und Märkte öffnen dürfen, sofern sie gewerberechtlich festgesetzt sind. Die gewerberechtliche Festsetzung ist der Fachbegriff, der auf die Festsetzung nach § 69 GewO verweist. Hingegen dürfen Messen, Ausstellungen und Märkte nicht am 24. Dezember nach 14.00 Uhr öffnen, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt. Ausgenommen von den Ladenschlusszeiten wurden nur § 3 Absatz 2 Nummer 1. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag ist eine Öffnung nach § 3 Absatz 3 verboten.

Die Ladenöffnungszeiten von Groß- und Wochenmärkten sind im Übrigen als ein Teil der Märkte bereits in Satz 1 von § 10 Absatz 1 geregelt.

Der Absatz 3 wird neu formuliert. Der Begriff Volksbelustigungen wird an die neuere Begrifflichkeit Volksfeste angepasst. Inhaltlich gibt es nur die Präzisierung, dass die Öffnung der Volksfeste an Sonn- und Feiertagen zulässig ist, nicht hingegen am 24. Dezember nach 14.00 Uhr, wenn dies ein Werktag ist. Hier gibt es den Gleichklang mit Absatz 1 Satz 2 zu den Messen, Ausstellungen und Märkten. Ansonsten wird die Verweisung auf die Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung und die Genehmigung durch die zuständigen gewerberechtlichen Marktfestsetzungsbehörden an die neuere Begrifflichkeit angepasst, ohne den Inhalt zu ändern. Volksfeste sind in § 60b GewO geregelt und dessen Absatz 2 verweist auf § 69 GewO, der die Festsetzung unter anderem für die Öffnungszeiten regelt.

Zu Nummer 4 (§ 12 Aufsicht und Auskunft, Zuständigkeiten)

Die derzeitige Formulierung in § 12 Absatz 1 über die „Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften“ durch die zuständigen Behörden wurde aus § 22 Absatz 1 Ladenschlussgesetz des Bundes übernommen und entspricht nicht mehr der heutzutage üblichen Art der Formulierung. Satz 1 wird entsprechend geändert. Dass die zuständigen Behörden bei der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften als Ordnungsbehörden handeln und auf die erforderlichen Instrumente der Gefahrenabwehr zurückgreifen können, stellt Satz 2 klar. Neben dem LVwG können die zuständigen Behörden auch nach den Normen der Gewerbeordnung vorgehen, sofern sie einschlägig sind.

Wer zuständige Behörde ist, ist in der Landesverordnung über die zuständige Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz geregelt. Die Zuständigkeitsverordnung wurde am 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) verkündet.

Zu Nummer 5 (Ordnungswidrigkeiten)

Ein Verstoß gegen die neuen Paragraphen 8a und § 8b können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. In Nummer 3 fehlte bei § 12 der konkrete Bezug zu Absatz 2.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung.